

- **Bestandteile**

a) zulässig

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (B2C), die als Altgerät anfallen (nicht abschließende Liste im Merkblatt Nr. 16 „Liste der Kategorien der Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgesetz“) mit diesem Symbol:



und **historische Altgeräte** ohne dieses Symbol sofern sie

→ Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (§ 3 (5) Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)).

waren.

Elektroaltgeräte-Gruppen:

Gruppe 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger)

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore

Gruppe 3: Lampen

Gruppe 4: Großgeräte

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

b) nicht zulässig (Entsorgungswege)

- Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht aus privaten Haushalten stammen sowie mit der Beschaffenheit (**produziert für gewerblichen Einsatz, B2B**) und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht vergleichbar sind (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Hersteller)
- Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der BRD dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die Teil eines anderen Geräts sind, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder sonstige Entsorger)
- Glüh-/Halogenlampen (RM)
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum (sonstige Entsorger)
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)
- ortsfeste Großanlagen. Ausnahme: Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und eingebaut sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung. Ausnahme: Elektrische Zweiradfahrzeuge, für die keine Typgenehmigung erforderlich ist (kostenpflichtige Entsorgung EEW Stockheim oder Entsorger)

**Nachtspeicherheizgeräte
und Photovoltaikmodule:**

Werden nur nach Voranmeldung und entsprechender Zuweisung angenommen (siehe Produkt- und Merkblätter Nr. 28 sowie Nr. 30)

- bewegliche Maschinen (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)
- Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden (Auskünfte über Entsorgung erhalten Sie bei der Abfallberatung des AWB)
- Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB)
- Geräte, die für eine Wechselspannung über 1.000 Volt oder eine Gleichspannung über 1.500 Volt ausgelegt sind (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Entsorger)

• Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:

- Die Geräte sind in dem Zustand anzuliefern, in dem sie üblicherweise auch genutzt worden sind.
- Verschmutzungen nach dem letzten Gebrauch sind zu vermeiden.
- Fremd-, Betriebs- oder Verarbeitungstoffe sind von oder aus den Geräten vor Anlieferung zu entfernen.
- Die Geräte sind nach dem letzten Gebrauch vor Feuchtigkeit zu schützen, bzw. dieser nicht unnötigerweise auszusetzen.
- Bruch von quecksilberhaltigen Lampen muss in luftdicht verschlossenen Gläsern angeliefert werden.
- Elektro- und Elektronikgeräte, sind mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne (s. Spalte „zulässig“) versehen. Grundsätzlich befindet sich das Symbol auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann es sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.
- Historische Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche vor dem 13. August 2005 sowie Leuchten und Photovoltaikmodule, welche vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem Altgeräte, welche vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, aber erst seit dem 15. August 2018 vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden. Diese werden angenommen, sofern sie nicht durch das ElektroG (s. Spalte „nicht zulässig“) ausgeschlossen werden

- Zum Gerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Ausgeschlossen sind in den Zusammenhang **Ersatzteile**. Eine genauere Beschreibung ist im **Merkblatt Nr.016 „Liste der Kategorien der Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgesetz“** zu finden.
 - Die einzelnen Gerätetypen sind in dem **Merkblatt Nr. 016 Liste der Kategorien der Elektrogeräte nach dem Elektro- und Elektronikgesetz“** erfasst und entsprechend zugeordnet. Die Liste ist nicht abschließend.
 - **Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.**
- **Annahmemöglichkeiten:**
 - Die Geräte werden an den Recyclinghöfen im Wetteraukreis und bei der EEW Stockheim angenommen.
 - Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und PV-Modulen erfolgt zwingend über eine vorherige Anmeldung beim AWB. (siehe MBNr. 028 und 030)
 - Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der o.g. Gruppen 1, 4 und 6 ist der Anlieferungszeitpunkt mit der EEW Stockheim, Tel. (0 60 41) 2 60 abzustimmen.
 - **Ausweichmöglichkeiten:**

Wenn die Anliefermenge aus Platzgründen nicht mehr angenommen werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

 - Verweis an die nächst gelegene Annahmestelle (Siehe Merkblatt „AAS 00A – Anschriften“) oder
 - Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreis
Telefon (0 60 31) 90 66-11 oder awb.service@awb-wetterau.de .
 - **Verwertungsweg:**

Es erfolgt eine Demontage mit anschließender weitestgehender stofflicher Verwertung.

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte, die als Altgerät anfallen und nicht durch das ElektroG ausgeschlossen werden mit diesem Symbol:



Die Kennzeichnung befindet sich auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann sie sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.

Historische Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche vor dem 13. August 2005 sowie Leuchten und Photovoltaikmodule, welche vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem Altgeräte, welche vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, aber erst seit dem 15. August 2018 vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden. Diesen fehlt dieses Symbol, werden allerdings angenommen, sofern sie nicht durch das ElektroG (s. Spalte „nicht zulässig“ im Produktblatt 016) ausgeschlossen sind.

Zum Elektroaltgerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Handelt es sich um zwei unterschiedliche Produkte (z.B.: ein Wohnzimmerschrank mit Leuchte) ist die Verbauung entscheidend für die Rücknahme.

Lässt sich ein Produkt mit elektrischer Funktion abknipsen oder mit einfachen Werkzeugen schadlos entfernen (z.B.: Schraubenzieher), sind die Produkte getrennt voneinander zu entsorgen. Ist es nicht möglich das Produkt mit elektrischer Funktion mit herkömmlichen Werkzeugen schadlos zu entfernen (z.B.: Blinklichter in Schuhen, Spiegelschrank), so sind beide Produkte gemeinsam als Elektrogerät zu entsorgen.

Ersatzteile fallen nicht unter die Rücknahmepflicht!

Die auf den Seiten 6 bis 8 aufgelisteten Kategorien enthalten alle im ElektroG in Anlage 1 zu § 2(1) aufgeführten Elektrogerätearten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend ist NICHT in erster Linie, wo das Elektroaltgerät anfällt (privater Haushalt oder sonstiger/anderer Herkunftsbereich), sondern zu welchem Zweck (die Beschaffenheit) das Elektroaltgerät ursprünglich in Verkehr gebracht wurde. An den Recyclinghöfen werden Geräte angenommen, die für den privaten Einsatz produziert werden (B2C), aber keine Geräte, die für den gewerblichen Einsatz produziert werden (B2B).

Es werden Elektroaltgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen angenommen, soweit die Beschaffenheit (B2C) und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten vergleichbar ist.

Die Geräte können an den Sammelstellen von den im Wetteraukreis ansässigen Endnutzern aus privaten Haushalten oder Vertreibern, die die angelieferten Geräte von Endnutzern aus dem Wetteraukreis zurückgenommen haben, abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte (NSH) und Photovoltaikmodule (PV) ist eine Anmeldung über den AWB erforderlich, siehe Produkt-/Merkblätter Nr. 28 und 30.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushalten stammen können.

Jeder Vertreiber (Anbieter und Bereitsteller von Elektro- und Elektronikgeräten) mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² ist verpflichtet:

- Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe (bei Anlieferung ist dies auch der private Haushalt!) oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen,
- auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.
- Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten

Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen stammen, ist der Besitzer verpflichtet (§ 3 Nr. 4. i.V.m. 19 (1) Satz 3 ElektroG).

Diese Altgeräte können nach vorheriger Abstimmung kostenpflichtig über die Elektro-Entsorgungs-Werkstatt Stockheim, Zum Hochbehälter 1, 63695 Glauburg (Tel. 0 60 41-2 60) verwertet, bzw. entsorgt werden.

Ist ein Elektro- und Elektronikaltgerät keiner der Gruppen 1 bis 3 zuordenbar, gilt zur Zuordnung eines Elektro- und Elektronikaltgerätes in die Gruppe 4 (Großgeräte) oder Gruppe 5 (Kleingeräte, kleine IT- und Telekommunikationsgeräte) folgender Grundsatz: Beträgt mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm erfolgt die Zuordnung zur Gruppe 4 (Großgeräte). **Maßgebend ist dabei der betriebsbereite Zustand eines Gerätes in der kompaktesten Form.**

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

Kategorie 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger)

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
- Klimageräte
- Entfeuchter
- Wärmepumpen
- Wärmepumpentrockner
- ölfüllte Radiatoren
- sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

Kategorie 2: Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten

- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- LCD – Fotorahmen
- Monitore
- Laptops
- Notebooks

Kategorie 3: Lampen

- stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen)
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen

Kategorie 4: Großgeräte

(mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Elektroherde und -backöfen
- Elektrokochplatten
- Leuchten

- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)
- Geräte zum Stricken und Weben
- Großrechner
- Großdrucker
- Kopiergeräte
- Geldspielautomaten
- Medizinische Großgeräte
- Große Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Große Produkt- und Geldausgabeautomaten
- Photovoltaikmodule
- Nachtspeicherheizgeräte

Kategorie 5: Kleingeräte

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Nähmaschinen
- Leuchten
- Mikrowellengeräte
- Lüftungsgeräte
- Bügeleisen
- Toaster
- elektrische Messer
- Wasserkocher
- Uhren
- Elektrische Rasierapparate
- Waagen
- Haar- und Körperpflegegeräte
- Radiogeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Musikinstrumente
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Elektrisches und elektronisches Spielzeug
- Sportgeräte
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
- Medizinische Kleingeräte

- Kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kleine Produktausgabeinstrumente
- Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

Kategorie 6: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Mobiltelefone
- GPS – Geräte
- Taschenrechner
- Router
- PCs
- Drucker
- Telefone